

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pf.
50. nov. Inserate
Zur Zeit mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpos-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreiuunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.
Dresden:
Annoncen-Bureau **Haasenstein
& Vogler** u. Invalidentank.
Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

№ 83.

15. October 1881.

Bekanntmachung.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zu Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiesiger Stadt wohnhaften zum Schöffen- und Geschworenen-Amt berechtigten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter () beigefügten gesetzlichen Bestimmungen mit der Bemerkung verwiesen, daß die Liste vom 15. October a. c. ab, **acht Tage** lang, also bis mit 24. October a. c., zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger **Raths-Expedition** ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit fraglicher Liste schriftlich oder zu Protocoll beim unterzeichneten Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden kein Berücksichtigung.
Pulsnik, am 11. October 1881.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Bekanntmachung.

In Folge des Ablebens des Herrn **Adolph Wettfäh** in Möhrsdorf macht sich die Bornahme der Wahl eines Vertreters bei der Bezirksversammlung aus der Klasse der Höchstbesteuerten nöthig. Nachdem die Liste der in dieser Klasse Stimmberechtigten aufgestellt worden ist, liegt dieselbe an hiesiger Canzlei vom 14. d. M. an **vier Wochen** lang zur Einsicht aus, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß Einsprüche gegen diese Liste bei deren Verlust spätestens bis **zum 15. November d. J.** bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.
Der Amtshauptmann.
von Bejschwitz.

Ramenz, den 10. October 1881.

Bekanntmachung.

Herr Fleischermeister **Karl Heinrich Fischer** aus Königsbrück beabsichtigt, in dem auf dem Grundstücke 299D des Flurbuchs für Schweinitz errichteten Gebäude eine **Schlächterei** anzulegen. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, alhier anzubringen.
Königliche Amtshauptmannschaft.
von Bejschwitz.

Ramenz, am 11. October 1881.

Der Tod des österreichischen Ministers des Aeußeren, Baron von Haymerle.

Die politische Welt ist nicht wenig durch die Kunde überrascht worden, daß der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie, Baron von Haymerle, am Nachmittag des 10. October an einem Herzschlag verschieden ist, denn wenn auch die Gesundheit des österreichischen Staatmannes schon seit längerer Zeit für erschüttert galt, so hatte doch Niemand ein so jähes Ende desselben erwartet. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß dieser frühe Tod durch die angestrengte und gewissenhafte Thätigkeit, mit welcher Baron v. Haymerle seines hohen und verantwortungsvollen Amtes waltete, herbeigeführt worden ist, eine Thätigkeit, welche er in den großen, wie in den kleinen Angelegenheiten seines ausgedehnten Ressorts entfaltete. Am 8. October 1879 übernahm der Verbliebene die politische Erbschaft des Grafen Andrassy, also zur Zeit,

wo sich das alte Dreikaiserbündniß löste und der engere Anschluß Oesterreich-Ungarns an Deutschland vollzog und Baron v. Haymerle ist es zum guten Theile zu danken, daß das deutsch-österreichische Bündniß nicht nur zu Stande kam, sondern auch trotz aller Schwankungen, denen die innere Politik des Donauraumes unter der Aera Taffe unterworfen war, ungeschwächt fortbauerte und auch zur Stunde noch in alter Kraft besteht. Im Großen und Ganzen wandelte Herr v. Haymerle in den Geleisen der Andrassy'schen Politik fort, nur mit dem Unterschiede, daß sich unter dem Grafen Andrassy eine größere Annäherung Oesterreichs an Rußland vollzog, während sein Nachfolger in richtiger Würdigung der scharfen Dissonanz, mit welcher der alte Dreikaiserbund seiner Zeit endete, eben das Staatsschiff Oesterreichs entschieden in das Fahrwasser der deutschen Politik steuerte. In Deutschland ist denn auch die unbedingte Treue, mit welcher Herr Haymerle zu der auswärtigen Politik des Fürsten Bismarck hielt, stets hoch anerkannt worden und sein

plötzlicher Tod hat darum in Deutschland die innigste Theilnahme hervorgerufen. — Was die verhältnismäßig kurze Zeit der ministeriellen Thätigkeit des dahingegangenen Staatsmannes charakterisirt, ist das Bestreben, in Fragen der auswärtigen Politik Oesterreich von allen Verwickelungen fern zu halten, Baron v. Haymerle war ein Freund des Friedens und diese friedliche Tendenz drückte auch seiner Politik ihren Stempel auf, die von ihm vertretene Politik der Mäßigung hat auch viel mit dazu beigetragen, die Verwickelungen im Oriente und besonders auf der Balkanhalbinsel in friedlicher Weise zu lösen und hierdurch die Befestigung des Weltfriedens zu fördern. Allerdings kann man sagen, daß er hierbei mehr gehen ließ als activ eingriff, indessen hatte Herr von Haymerle auch keine Veranlassung, größere diplomatische Actionen zu vollbringen und jedenfalls bleibt ihm das Verdienst, daß er in der günstigen politischen Constellation, welche seit längerer Zeit in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs eingetreten war,